

9.08.2011

## Stellungnahme IX/2011

### zur Anerkennung ausländischer Lehrabschlussprüfungszeugnissen<sup>1</sup>

#### I. Allgemeines

Bei der Anerkennung von ausländischen Lehrabschlüssen werden gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) drei Varianten unterschieden<sup>2</sup>:

1. Die Gleichhaltung ausländischer Lehrabschlussprüfungen wurde mittels Staatsverträgen oder Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festgelegt.<sup>3</sup>
2. Eine ausländische erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung ist von keinem Staatsvertrag und keiner Verordnung erfasst und ist der österreichischen über Antrag aufgrund ihrer Gleichwertigkeit gleichzuhalten.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Behandelt nur Lehrabschlüsse; für die Anerkennung von Schulabschlüssen gelten die Verfahrensbestimmungen des § 75 Schulunterrichtsgesetzes, für Studienabschlüsse § 90 Universitätsgesetz 2002.

<sup>2</sup> vgl § 27 a BAG

<sup>3</sup> vgl § 27 a Abs 1 BAG, im Zeitpunkt August 2011 gab es nur mit Deutschland, Ungarn und Südtirol derartige Berufsbildungsabkommen.

<sup>4</sup> vgl § 27 a Abs 2 BAG

3. Eine ausländische erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung ist von keinem Staatsvertrag und keiner Verordnung erfasst und ist der österreichischen mangels Gleichwertigkeit nicht gleichzuhalten.<sup>5</sup>

Die einzelnen Verfahren zur Anerkennung ausländischer Lehrabschlussprüfungen stellen ein Verwaltungsverfahren dar.

Bei allen drei Varianten ist zu beachten, dass sich diese lediglich auf die Gleichhaltung von Lehrabschlussprüfungen beziehen.

---

<sup>5</sup> vgl § 27 a Abs 3 BAG

## II. Gleichhaltung mittels Staatsverträgen oder Verordnung

Nach § 27a Abs 1 BAG werden ausländische Prüfungszeugnisse den entsprechenden österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten, wenn es einen Staatsvertrag oder eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt, mit welchen die Gleichwertigkeit der beiden Berufsausbildungen festgestellt wurde.

Im Zeitpunkt der Verfassung dieses Merkblattes gibt es derartige Berufsbildungsabkommen ausschließlich mit Deutschland, Ungarn und Südtirol.<sup>6</sup>

Das Berufsbildungsabkommen Österreich-Ungarn sieht unter anderem für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor: Dachdecker, Elektroinstallateur, Elektromaschinentechnik, Elektronik, Informationstechnologie - Technik, Kellner, Koch, Konditor, Kommunikationstechniker - Audio- und Videoelektronik, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugtechnik, Landmaschinenmechaniker, Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker - Heizungsinstallation, Schlosser, Wasserleitungsinstallateur.

Das deutsch-österreichische Berufsbildungsabkommen und die gemeinsame Erklärung gleichgestellter und vergleichbarer beruflichen Bildungsabschlüsse sieht unter anderem für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor: Dachdecker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektronik, Kellner, Koch, Konditor, Kommunikationstechniker, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker, Schlosser, Werkzeugmaschinieur.

---

<sup>6</sup> Die Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen, die in anderen Ländern als den aufgezählten absolviert wurden, kann nur über Antrag erfolgen.

Das Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und der autonomen Provinz Bozen-Südtirol sieht unter anderem für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor: Dachdecker, Elektroinstallateur, Kälteanlagentechniker, Kommunikationstechniker, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker, Schlosser.

Die gesamten Auflistungen der gleichgehaltenen Ausbildungen stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Abruf bereit (vgl. <http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderOesterreichischenLehrabschlusspruefung.aspx>).

Für den Fall, dass die ausländische Lehrabschlussprüfung von einem der drei Abkommen erfasst ist, ist keine gesonderte Antragstellung auf Gleichhaltung nötig. Über entsprechenden Antrag wird von der Lehrlingsstelle<sup>7</sup> eine Bestätigung über den Umstand, dass die ausländische Lehrabschlussprüfung von einem der Bildungsabkommen erfasst ist und daher gleichgehalten wird, ausgestellt.

### **III. Gleichhaltung aufgrund Gleichwertigkeit**

Gemäß § 27a Abs 2 BAG können im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nicht aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verordnung gleichgehalten sind, auf Antrag vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend der entsprechenden österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse denen der österreichischen gleichwertig sind.

---

<sup>7</sup> Die Lehrlingsstellen sind bei den jeweiligen Landesstellen der Wirtschaftskammer eingerichtet.

Der Antrag auf Gleichhaltung ist an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten. Ein Antragsformular steht auf der Homepage des BMWFJ zum Download zur Verfügung.<sup>8</sup>

## 1. Inhalt des Antrages

Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, in welchem Land er die Lehrabschlussprüfung absolviert hat und mit welchem Lehrberuf er die Gleichhaltung beantragt. Um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen ist es besonders wichtig, den gewünschten österreichischen Lehrberuf genau zu bezeichnen, das heißt, sich insbesondere an die Liste der insgesamt 205 österreichischen Lehrberufe zu halten<sup>9</sup>.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig mit diesem Antrag für den Fall des Nichtvorliegens der Gleichwertigkeit den Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung zu verbinden.

## 2. Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag auf Gleichhaltung vorzulegen:

- Diplom bzw. Abschlussprüfungszeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung,
- Jahreszeugnisse der Berufsschule oder eine Bestätigung über die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte (z.B. Lehrplan),

---

<sup>8</sup><http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Antrag%20LAP%2018032009.pdf>

<sup>9</sup> abrufbar unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/liste.aspx>

- Mitteilung über das Ausmaß des praktischen Unterrichts (an wie vielen Wochentagen erfolgte die fachpraktische Ausbildung in der Schule oder in einem Fachbetrieb) - dieses Schreiben kann vom Antragsteller persönlich verfasst werden,
- alle Arbeitsbestätigungen über die fachlich einschlägige Tätigkeit mit Angabe des Beschäftigungszeitraumes und einer Tätigkeitsbeschreibung,
- eventuell Kursbestätigungen über facheinschlägige Kursveranstaltungen,
- eventuell Nachweis über Namensänderung,
- Lebenslauf,
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (in Kopie).

Diese Unterlagen sind entweder im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Dokumenten, die nicht in Deutsch abgefasst sind, ist zusätzlich eine Übersetzung durch einen beeideten Dolmetscher beizulegen.

### 3. Prüfungsverfahren

Für dieses Verfahren fallen Gebühren und Verwaltungsabgaben<sup>10</sup> an. Für das Antragsverfahren ist daher mit einem Kostenaufwand in Höhe der Gebühren und Verwaltungsabgaben zuzüglich den Kosten für Übersetzungen zu rechnen.

Erfahrungsgemäß wird über diese Anträge binnen zwei bis drei Wochen entschieden.

---

<sup>10</sup> per 08.08.2011 betragen diese insgesamt EUR 23,30

Das BMWFJ überprüft anhand der österreichischen Ausbildungsvorschriften, Prüfungsordnung und des Berufsprofils des beantragten österreichischen Lehrberufs die Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrausbildung und Lehrabschlussprüfung.

Als Prüfungskriterien werden folgende Punkte herangezogen:

- Dauer der Ausbildung,
- Inhalt der Ausbildung,
- Praxiszeiten insgesamt,
- in welchem Bereich und Tätigkeitsfeld wurden welche Praxiszeiten absolviert.

Nur wenn die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Lehrabschlussprüfung sämtlichen Anerkennungs- und Prüfungskriterien der entsprechenden österreichischen Lehrabschlussprüfung entspricht, wird die ausländische Lehrabschlussprüfung als gleichwertig anerkannt.

#### **4. Rechtsmittel und Instanzenzug**

In diesem Anerkennungsverfahren ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erste und letzte entscheidende Instanz. Gegen diesen Bescheid stehen die Beschwerde an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.

#### **IV. Alternative über Zulassung zur Lehrabschlussprüfung**

Kann die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach § 27 a Abs 3 BAG die Zulassung zur österreichischen, vom Antragsteller beantragten, Lehrabschlussprüfung zulassen.

In diesem Fall muss vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden, dass die im Ausland zurückgelegte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer Ausbildung in einem Lehrverhältnis und die bei der Prüfung im Ausland nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse in weiten Bereichen dem Zweck der österreichischen Lehrabschlussprüfung nahekommt.

Üblicherweise wird der Antrag auf Gleichhaltung mit dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung verbunden.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen vorliegen, spricht der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Zulassung des Antragstellers zur Lehrabschlussprüfung aus. Er legt gleichzeitig fest, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlussprüfung abzulegen sind bzw ob und in welchem Ausmaß Praxiszeiten nachgeholt werden müssen.<sup>11</sup>

Erfahrungsgemäß wird über diese Anträge binnen zwei bis drei Wochen entschieden.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entscheidet über diesen Antrag mit Bescheid. Er ist auch in diesem Fall erste und letzte entscheidende Instanz. Gegen diesen Bescheid stehen die Beschwerde an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.

## **V. Zusammenfassung**

---

<sup>11</sup> vgl § 27 a Abs 3 BAG



Eine generelle Aussage, welche Lehrabschlussprüfungen anerkannt werden und welche nicht, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da das BMWFJ jeden Fall einzeln prüft. Für die Anerkennung kommt es darauf an, ob der Antragsteller die erforderlichen Praxiszeiten absolviert hat und auch die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gelehrt bekommen hat. Diese Prüfung kann nur einzelfallbezogen erfolgen. Darüber hinaus unterliegen Lehrberufe einer ständigen Entwicklung, wodurch sich auch die Anforderungen an die jeweiligen Personen ändern.

Ein Beispiel dafür ist der Lehrberuf „Schlosser“. Diesen Lehrberuf gibt es in Österreich unter dieser Bezeichnung nicht mehr. Es wird vielmehr unterschieden zwischen der Lehre als Metalltechniker (3 ½ Jahre, mit CNC-Technik-Ausbildung) und Metallbearbeiter (3 Jahre ohne CNC-Technik-Ausbildung). Wenn nun der Antragsteller im Ausland eine Lehre als „Schlosser“ absolviert hat, so ist in jedem Fall individuell zu prüfen, ob der Antragsteller eine CNC-Technik-Ausbildung genossen hat, wie lange die jeweiligen Ausbildungsphasen dauerten, wie viel Praxis er in welchem Bereich absolviert hat und welchen Inhalt die Lehrabschlussprüfung hatte. Eine erst kürzlich abgeschlossene Lehre im Ausland beinhaltet möglicherweise die CNC-Ausbildung schon, sodass eine Anerkennung als Metalltechniker möglich ist. Bei länger zurückliegenden Lehren ist das in der Regel nicht der Fall. Der Antragsteller kann sich nun (unter Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen) entweder mit einer Anerkennung als Metallbearbeiter zufrieden geben oder den Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Metalltechniker stellen.

Eine Liste mit anerkannten Lehrberufen gibt es daher nicht. Denn das System der Lehrberufe verändert sich nicht nur in Österreich sondern auch in den anderen Staaten. Es wird daher in jedem einzelnen Fall eine individuelle Prüfung der Voraussetzungen durchgeführt und aufgrund dieser Prüfung eine Entscheidung gefällt.